

## Inhaltsverzeichnis

1. Ziele .....	1
2. Vorgaben .....	1
2.1 Formelle Voraussetzungen .....	1
2.2 Persönliche Voraussetzungen .....	1
2.3 Bedarfssätze .....	2
2.4 Bewilligungsverfahren .....	2
3. Inkrafttreten.....	2
DOWNLOADS.....	2

### 1. Ziele

Eine stationäre und teilstationäre Hospizunterbringung richtet sich an Menschen mit einer fortschreitenden unheilbaren Erkrankung.

Ziel der Hospizarbeit ist es, eine palliative Pflege und Begleitung anzubieten, welche die Lebensqualität des sterbenden Menschen verbessert, seine Würde nicht antastet, seine Selbstbestimmung achtet und aktive Sterbehilfe ausschließt. Kinderhospize sind auf die besonderen Bedürfnisse und Wünsche von Kindern mit lebenslimitierenden Erkrankungen und ihren Familien bereits ab Diagnosestellung ausgerichtet.

### 2. Vorgaben

#### 2.1 Formelle Voraussetzungen

Hilfen zur Gesundheit werden nach dem Fünften Kapitel des SGB XII geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist.

Leistungen nach dem Fünften Kapitel SGB XII sind gemäß [§ 2 SGB XII](#) nur subsidiär und können nur in Anspruch genommen werden, wenn, neben der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe, keine vorrangigen Leistungsansprüche bestehen, die sich aus Ansprüchen gegenüber:

- einer inländischen oder ausländischen gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung,
- einem anderen Träger der Sozial- oder Jugendhilfe oder
- einem Dritten, der sich mit einer Verpflichtungserklärung gemäß [§ 68 Aufenthaltsgesetz](#) (AufenthG) vorrangig zur Kostenübernahme verpflichtet hat, ergeben können.

#### 2.2 Persönliche Voraussetzungen

Die gesetzliche Grundlage für stationäre und teilstationäre Hospize ist der [§ 39a SGB V](#).

Näheres ist in der [Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 1 Satz 4 SGB V](#) über Art und Umfang sowie Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung vom 13.03.1998, i. d. F. vom 14.04.2010 geregelt. Danach haben Betroffene Anspruch auf einen Zuschuss zu stationärer oder teilstationärer Versorgung in Hospizen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eine fortschreitende unheilbare Erkrankung. Insbesondere kommt eine stationäre Hospizbehandlung bei einem der folgenden Krankheitsbilder in Betracht:
  - Krebserkrankungen,
  - Vollbild der Infektionskrankheit AIDS,
  - Erkrankungen des Nervensystems,
  - chronische Nieren-, Herz-, Verdauungstrakt- oder Lungenerkrankungen.
  - Insbesondere folgende Diagnosen begründen zusätzlich die palliativ-medizinische und palliativ-pflegerische Versorgung von Kindern in Kinderhospizen:
    - = Stoffwechselerkrankungen, die schon im Kindes- oder Jugendalter in der Regel zum Tode führen,
    - = genetisch bedingte Erkrankungen, Immunerkrankungen und Fehlbildungen mit lebensverkürzender Prognose.
- Eine begrenzte Lebenserwartung von Tagen, Wochen oder wenigen Monaten – bei Kindern auch Jahren – erwartet wird.
- Es ist keine Krankenhausbehandlung erforderlich.
- Eine palliativ-medizinische und palliativ-pflegerische Versorgung ist notwendig oder von der Patientin bzw. dem Patienten erwünscht.
- Eine bedarfsgerechte Palliativversorgung im Haushalt oder der Familie des Versicherten kann nicht erbracht werden.
- Die Notwendigkeit der stationären Hospizversorgung muss von einem Vertragsarzt oder einem Krankenhausarzt mit der Mustervorlage „Ärztliche Bescheinigung für die Hospizaufnahme nach § 39a SGB V“ (Formular 63) bestätigt und begründet werden. Die medizinische Begründung beinhaltet die Diagnose und eine Aussage zur Notwendigkeit der Pflege in einem Hospiz.
- Die Leistung ist zunächst auf 4 Wochen befristet.  
Die Notwendigkeit einer stationären Hospizversorgung liegt grundsätzlich nicht bei Menschen vor, die in einer stationären Pflegeeinrichtung versorgt werden. Sofern in Einzelfällen eine Verlegung aus einem Pflegeheim in ein Hospiz erfolgen soll, ist zu prüfen, ob die o.g. Kriterien erfüllt werden und warum eine angemessene Versorgung der oder des Sterbenden im Pflegeheim nicht mehr möglich ist.

### 2.3 Bedarfssätze

Die Krankenkassen lassen im Einvernehmen mit dem Sozialhilfeträger die Hospize zur Versorgung zu und schließen mit dem Träger des Hospizes eine Vergütungsvereinbarung über den Bedarfssatz ab. Die Vereinbarungen gelten über den verabredeten Zeitraum hinaus weiter bis zum Abschluss eines neuen Vertrags.

Die Bedarfssätze der Einrichtungen sind in der Anlage aufgeführt.

Die Anlage wird von der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz regelmäßig aktualisiert.

### 2.4 Bewilligungsverfahren

Für Leistungsberechtigte, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, wird [§ 264 SGB V](#) vereinbarungsgemäß nicht angewandt.

Die Kosten sind aus der Krankenhilfe zu übernehmen.

Die Feststellung des Hilfebedarfs wird von den zuständigen bezirklichen Dienststellen getroffen.

### 3. Inkrafttreten

Diese Arbeitshilfe tritt am 01.01.2016 in Kraft.

### DOWNLOADS

- 
- Tagesbezogene Bedarfssätze der stationären Hospize. Stand 18.09.2017. » (PDF, 38,5 KB)
-